



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-02-22

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--------------------------|--|------------------------|---|
| - BV 0346/07
KT 23/07 | 1. Fortschreibung Integriertes
Ländliches Entwicklungskonzept
Seite 3 | BV 0363/07
KT 23/07 | Einwendungen der kreisangehörigen
Gemeinden nach § 64 LKrO zum
Entwurf der Haushaltssatzung 2007
Seite 22 |
| - BV 0347/07
KT 23/07 | Richtlinie des Landkreises Havelland
zur Förderung von Infrastruktur des
ÖPNV
Seite 7 | BV 0364/07
KT 23/07 | Klage wegen Kostenerstattung
Grundsicherung für das Jahr 2005
Seite 22 |
| - BV 0348/07
KT 23/07 | Anhörung zum Gebietsänderungs-
vertrag zwischen der Gemeinde
Schönwalde-Glien und der Gemeinde
Oberkrämer
Seite 16 | - | Bekanntmachung Landesbetrieb Straßenwesen -
zum Bauvorhaben B 102n, Anbindung
Rathenow/Premnitz an die BAB 2.
Seite 22 |
| - BV 0349/07
KT 23/07 | Anhörung zum Gebietsänderungs-
vertrag zwischen der Stadt Nauen und
der Gemeinde Oberkrämer
Seite 17 | | |
| BV 0350/07
KT 23/07 | Sonderöffnungszeiten gem. § 5 Abs. 2
des Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom
27.11.2006
Seite 17 | | |
| - BV 0354/07
KT 23/07 | Investitionsprogramm des
Landkreises Havelland bis 2010
Seite 18 | | |
| BV 0356/07
KT 23/07 | Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland für das Haushaltsjahr 2007
Seite 18 | | |
| BA 0357/07
KT 23/07 | Mitgliedschaft im Verein „Lokale
Aktionsgruppe Havelland e.V.“
Seite 22 | | |

Beschluss-Nr. BV 0346/07-KT23/07

1. Fortschreibung Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept

Der Kreistag nimmt die 1. Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes für den Landkreis Havelland zustimmend zur Kenntnis.

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Havelland

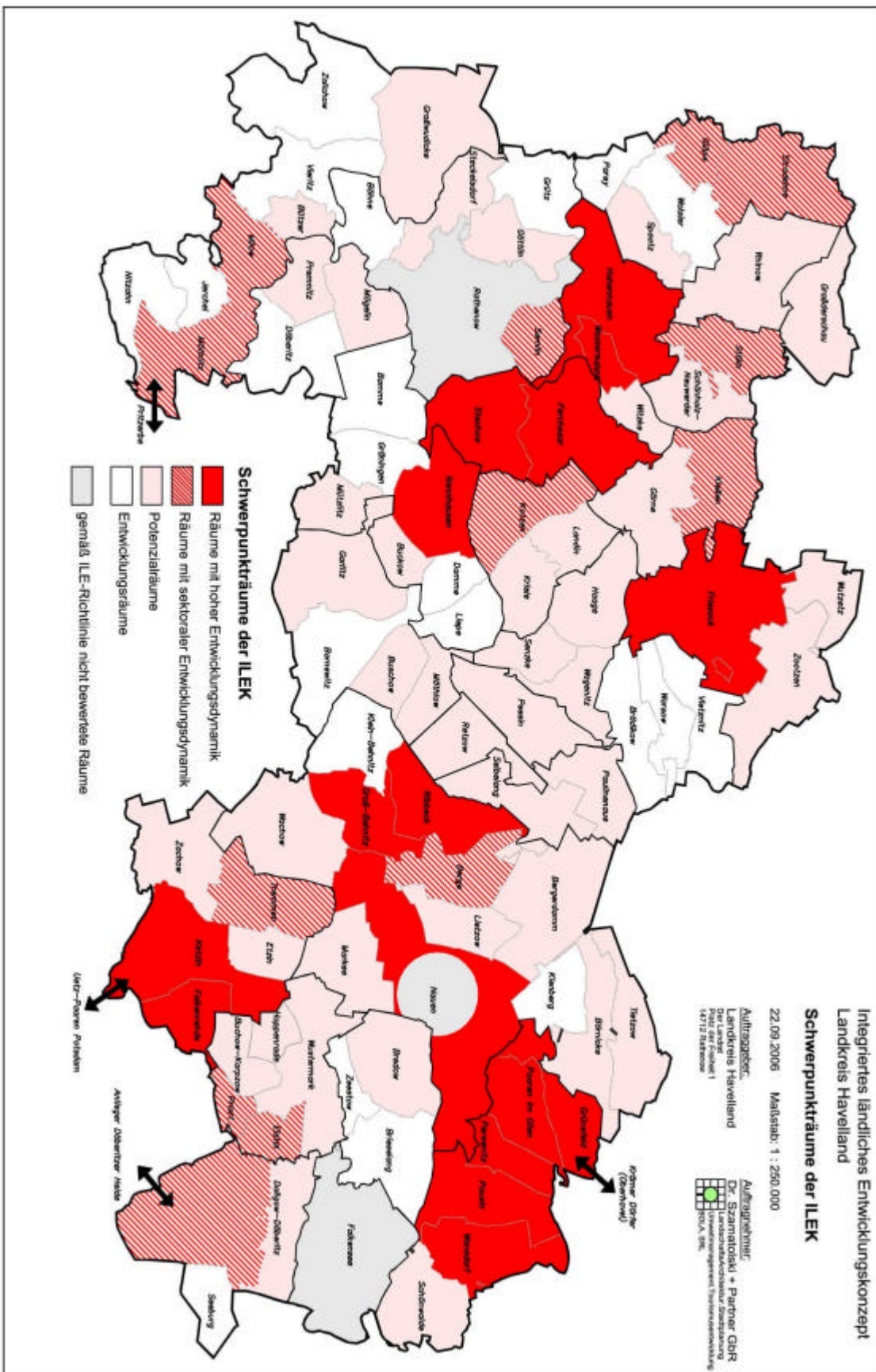
1. Fortschreibung, 2006

(gebilligt durch das ILE - Regionalforum in der Sitzung am 24.11.06)

1. Fortschreibung der Schwerpunkträume

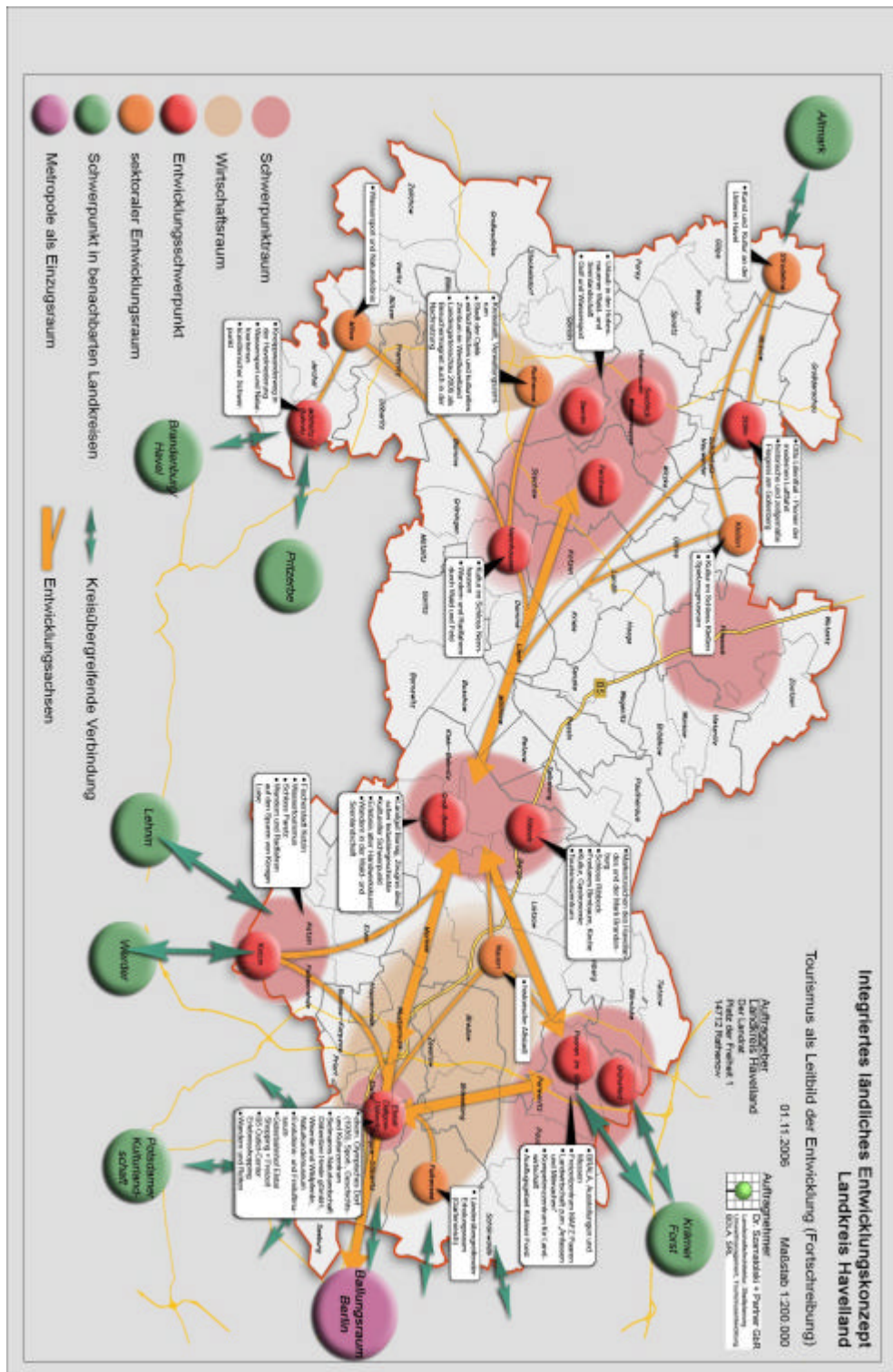
Der Ortsteil Kleßen konnte auf Grund der Neubetrachtung der unterschiedlichen Räume als ein Raum mit sektoraler Entwicklungsdynamik eingestuft werden. Schloss Kleßen stellt ein Glied für den touristisch interessanten Schloßerverbund (Schloss Nennhausen, Schloss Ribbeck) dar. Die Nähe zum touristischen Zentrum Stölln beeinflusst auch positiv den touristischen Stellenwert des Ortsteils Kleßen.

Weiterhin sind auf Grund neuerer Entwicklungen die Ortsteile Elstal, Priort und Teile von Dallgow-Döberitz nunmehr als Räume mit sektoraler Entwicklungsdynamik ausgewiesen. Ebenso wie im Entwicklungskonzept wird dabei auf das Gesamtvorhaben der Sielmanns Naturlandschaft gGmbH Bezug genommen, das allein einen jährlichen, touristischen Besucherstrom von rd. 200.000 anstrebt. Hinzugerechnet werden müssen noch solche bedeutenden, in der Konkretisierungsphase befindlichen Vorhaben, wie das sich in der Döberitzer Heide anschließende Evolutions- und Freilichtmuseum, das ehemalige Olympische Dorf von 1936 (dynamische touristische und kulturelle Entwicklung), um den ehemaligen Elstaler Güterbahnhof und die neuen Ansätze des B5 – Outlet-Centers, die ebenfalls die touristische Ebene stärken werden. Da auch, ggf. als ergänzende Eingangsbereiche zur Döberitzer Heide, der Ortsteil Priort in diese Dynamik einbezogen werden muss und er zudem Verbindungsfunktion zur Stadt Ketzin als wassertouristischer Schwerpunkt ausübt, waren in der Flächenkulisse der Schwerpunkträume Anpassungen vorzunehmen.



2. Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes

Die vorstehenden Entwicklungen finden auch ihren Niederschlag in der Darstellung des Entwicklungsleitbildes bzw. des Entwicklungskonzeptes des Landkreises Havelland im Rahmen der Fortschreibung des ILEK, wie das nachfolgende Schaubild zeigt. Die bereits dort angedeuteten Entwicklungen sind nun konsequent dargestellt worden.



4. Fortschreibung der Projekte

Neben der Prüfung und Fortschreibung der Schwerpunkträume und des Entwicklungskonzeptes sind während des Regionalmanagements auch kontinuierlich neue Projekte und/oder Entwicklungsvorhaben für eine Förderung gem. ILE - Richtlinie (aber auch Anfragen nach anderen Förderwegen) von privaten und kommunalen Antragstellern angemeldet worden. Dies insbesondere auch nach dem Rundschreiben, das die Kreisverwaltung am 12.07.2006 an die Ämter und Gemeinden versandt hat, in dem sie um die Überprüfung und ggf. Fortschreibung der bisher vorliegenden Projektanmeldungen und -planungen (Projektlisten) für die nunmehr anstehende Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes“ bat.

Zum Teil sind bereits vollständige Antragsunterlagen im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVL) oder direkt beim ILE – Regionalmanager (ILE_RM) eingereicht worden. Alle Projekte wurden in das übliche ILEK - Verfahren eingespeist, in die Gesamtliste eingetragen und mit den dort bewährten Prüfkriterien überprüft worden. Diese Bewertung führte i. d. R. zu einer Klassifizierung, die den jeweiligen Vorhaben ihren Platz im Ranking der Prioritätenlisten zumaß. In den regionalen Arbeitskreisen (RAK's) und bei Vorhaben, die in die erste Priorität kommen konnten, auch im Beirat, wurden die Projekte diskutiert und über ihre Bedeutung und Einordnung fallweise auch in diesen Gremien bestätigt.

Im Wesentlichen wurde die vom Kreistag im Juni 2005 bestätigte Prioritätenliste mit der 1. und der 2. Priorität der ILEK - Projekte beibehalten, wobei einige wenige Projekte dort im Zuge der Fortschreibung zusätzlich eingeordnet wurden.

Bereits abgeschlossene bzw. bei der Bewilligungsbehörde (LVL) abgerechnete Projekte sind in dieser Liste nicht mehr enthalten, sofern es sich dabei nicht nur um abgeschlossene Bauabschnitte handelt und somit das Gesamtprojekt noch fortgeführt wird.

Erwähnt werden muss im Zuge der Projektfortschreibung eine Änderung der Reihenfolge der ersten drei Entwicklungsvorhaben des beschlossenen ILEK:

Hier haben die Vorhaben "MAFZ Paaren" und "Entwicklungen rund um das Schloss Ribbeck" die Plätze getauscht. Schloss Ribbeck steht nun auf Platz 1 und das MAFZ Paaren auf Platz 3 der Prioritätenliste. Das Vorhaben in Groß Behnitz "Gut Borsig" bleibt auf Platz 2 der Liste. Zwar wurden keine konkreten Platznummern vergeben. Die Reihenfolge spiegelt die Bedeutung der Standorte für die Entwicklung des Landkreises wieder.

Das Schloss Ribbeck mit seinem Umfeld und den vielen Akteuren vor Ort mit diversen Komplementärprojekten war schon bei der Bearbeitung des ILEK zunächst auf dem ersten Rang eingeschätzt worden; allein die offene Investorenausschreibung deutete darauf hin, dass eine konkrete Projektförderung mangels förderfähiger Antragsunterlagen und fehlender Projektbetreiber nicht zeitnah realisiert werden könnte. Diese Situation hat sich nach der Entscheidung des Landkreises, das Schloss nunmehr selbst zu entwickeln, vollständig verändert. Die Kreisverwaltung hat zudem ein förderfähiges Konzept und vollständige Antragsunterlagen vorgelegt, sodass eine Förderung und ein Beginn der Entwicklungsmaßnahme zeitnah möglich geworden ist. Die Übergabe des Bewilligungsbescheides durch den Minister Dr. Woidke für den 1. Bauabschnitt ist bereits erfolgt. Über die Bedeutung des "Markenzeichens" Ribbeck für die Tourismusentwicklung im Havelland müssen hier keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Der Wechsel in der Reihenfolge der Priorität zwischen Schloss Ribbeck und der „Domäne Paaren“ (vgl. nachfolgende Ausführungen) war notwendig, um sofort mit einer bedeutsamen Entwicklung beginnen zu können. Insbesondere war dabei das "Markenzeichen" des Landkreises, den Schwerpunkort Ribbeck mit seinem Schloss und den vielen komplementären Mosaiksteinen von privaten Vorhabensträgern in Ribbeck nach vorn zu bringen. Der Beschluss des Kreistages vom 28.11.2005 bekräftigte dieses Vorhaben und begründet damit auch den Wechsel in der Priorität.

Demgegenüber hat sich die Entwicklungsabsicht der „Domäne Paaren“ auf dem Gelände des Märkischen Ausstellungs- und Freizeitzentrums Paaren (MAFZ) bis heute nachhaltig verändert. Außer einer (guten) Konzeptbroschüre und einem durch den Landkreis ins Verfahren gebrachten B-Planentwurf mit Umweltbericht sind vom ursprünglichen Vorhabensträger keine prüffähigen Antragsunterlagen, keine Unterlagen, die einer

baufachlichen Prüfung standhalten könnten und auch keine plausiblen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt worden. Verbindliche Förderzusagen der einzelnen Ministerien wurden von dort ebenfalls als nicht wahrscheinlich signalisiert.

Der Landkreis hat daher entschieden, auf dem Standort des MAFZ Paaren, aufbauend auf den bisher erfolgreichen Aktivitäten (BRALA etc.), ein eigenes Entwicklungskonzept zu verfolgen, das ebenfalls eine dynamische, wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung des Standortes sicherstellt und mit geringeren Investitionskosten realisiert werden kann. Dieses Entwicklungskonzept, das aus mehreren Angebots- und Projektmodulen bestehen wird, ist mit der Umsetzung des Haustier- und Familienparks als erste Maßnahme bereits begonnen worden. Die weitere Entwicklung des Konzeptes ist z. Zt. in der Bearbeitung.

4.1 Projekte der 1. Priorität

Anmerkung zur letzten Spalte „Entwicklungen seit Kreistagsbeschluss vom 20. Juni 2005“:

Bewilligt : Projekte bzw. die beantragten Gelder , die von der zuständigen Behörde bewilligt worden sind.
Laufend : Projekte die sich noch im Antragsverfahren bzw. im Bewilligungsverfahren befinden.

Entwicklungen rund um das Schloss und den Ort Ribbeck
Gut Borsig in Groß Behnitz
Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum Paaren
Stölln als Geburtsort der modernen Luftfahrt – Entwicklung des Lilienthal-Centrums und des Gollenbergs
Lückenschlüsse im kreislichen Radwegenetz
Naherholungsgebiet Döberitzer Heide
Schloss und Bahnhof in Nennhausen
Naturheil- und Kneippwanderweg und Naturtourismus in Bahnitz als Brücke nach Pritzerbe und Brandenburg an der Havel
Wassersport in Milow

Beschluss-Nr. BV 0347/07-KT23/07

Richtlinie des Landkreises Havelland zur Förderung von Infrastruktur des ÖPNV

Der Kreistag hat die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV beschlossen.

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV Novellierung zum 01.01.2007

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Anmeldeverfahren
- § 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 9 Bewilligung
- § 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 11 Nachweis der Verwendung
- § 12 Prüfung der Verwendung

Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 2 Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3 Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden des Landkreises Havelland und in Fahrzeuge des ÖPNV.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
 - b) Bau/Ausbau von Haltestellen für Omnibusse
 - c) Neufahrzeuge gemäß § 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen, und Nachrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik.
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Ämter des Landkreises und öffentliche oder privatrechtlich organisierte Unternehmen des ÖPNV sein, soweit sie Leistungen im Landkreis Havelland erbringen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,
3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Rahmen bestehender Möglichkeiten berücksichtigt werden,
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen,
8. das anzuschaffende Fahrzeug mindestens 8 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen ist, in diesem Zeitraum eine Laufleistung von mindestens 400.000 km im Linienverkehr erbringt und den EEV-Standard erfüllt, es sei denn, der Einsatz eines solchen Fahrzeugs führt für das Unternehmen zu unangemessenen wirtschaftlichen Nachteilen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.
- (4) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die Erst- oder Ersatzbeschaffung des Kraftomnibusses betragen, bis 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten maximal 120 T-Euro.
- (5) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die nachträgliche Aufrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik, beispielsweise mit Rußpartikelfiltern, rechnergestützten Betriebsleitsystemen, Fahrgeld- und Fahrgasterhebungssystemen oder ähnlichem, betragen max. 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ 7 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - Übersichts-/Lageplan
 - Kostenberechnung und Finanzierungsplan.

§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens zum 30.10. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, sofern eine Abweichung gegenüber der Anmeldung vorliegt,
 - prüffähige Projektunterlagen und Pläne.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe vorzulegen.

§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.

- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 5 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.

§ 12 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Anlage 1 Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller

Datum

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Anmeldung

zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland *und Fahrzeugen des ÖPNV* vom

.....
genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens / *der vorgenannten Fahrzeuginvestition* den Bedarf für eine Zuwendung nach § 7 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland *und Fahrzeugen des ÖPNV* an.

1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden:

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

2. Die Gesamtkosten betragen: €
davon zuwendungsfähige Ausgaben (§ 5) €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
Eigenmittel des Antragstellers €
Mittel Dritter €
Zuwendungen des Landkreises Havelland €

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden.
(Kurzbegründung)

4. Wir/ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 2 - Antrag auf Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller

Datum

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Antrag

auf Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland *und Fahrzeugen des ÖPNV* vom

.....
genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens / *der vorgenannten Fahrzeuginvestition* den Bedarf für eine Zuwendung nach § 8 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland *und Fahrzeugen des ÖPNV*.

1. Das Vorhaben wird im Zeitraum durchgeführt.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
.....

2. Die Gesamtkosten betragen: €
davon zuwendungsfähige Ausgaben €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
Eigenmittel des Antragstellers €
Mittel Dritter €
Zuwendungen des Landkreises Havelland €

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)

4. Wir/Ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 3 - Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Zuwendungsempfänger	Datum
<p>Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p>	
<p style="text-align: center;">Verwendungsnachweis</p>	
<p>für eine Zuweisung des Landkreises Havelland nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland <i>und Fahrzeugen des ÖPNV</i> vom</p>	
<p>Zuwendungszweck:</p>	
Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen)	vom:
Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt: €
Es wurde insgesamt ausgezahlt:	am:
In Anspruch genommener Betrag: €
<p>I. Sachbericht</p>	
<p>(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)</p>	

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung		Bemerkungen
	Zuwendungsfähige Zuwendung		Zuwendungsfähige Zuwendung		
	Ausgaben	€	Ausgaben	€	
Auflistung					
Gesamtkosten					

3. Schlussrechnung

	Lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		
Rückzahlungen		

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und einer Verzinsung von 3 % über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. BV 0348/07-KT23/07

Anhörung des Kreistages zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Schönwalde-Glien (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Oberkrämer (Landkreis Oberhavel) zur Aufhebung kreisgrenzenübergreifender Exklaven

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der zwischen der Gemeinde Schönwalde-Glien (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Oberkrämer (Landkreis Oberhavel) abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 06.07./22.11.2006 zur Aufhebung kreisgrenzenübergreifender Exklaven wird befürwortet und zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Grenzänderung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.
3. Der Beschluss des Kreistages Havelland vom 01.10.2003, Beschluss-Nr. 458/03, zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages mit dem Landkreis Oberhavel zur Aufhebung von kreisgrenzenübergreifenden Exklaven wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. BV 0349/07-KT23/07

Anhörung des Kreistages zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Oberkrämer zur Aufhebung kreisgrenzenübergreifender Exklaven

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der zwischen der Stadt Nauen (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Oberkrämer (Landkreis Oberhavel) abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 25.10./15.11.2006 zur Aufhebung kreisgrenzenübergreifender Exklaven wird befürwortet und zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Grenzänderung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

Beschluss-Nr. BV 0350/07-KT23/07

Sonderöffnungszeiten gem. § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006

Der Kreistag hat beschlossen, dass die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten gem. § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungszeitengesetzes in Kraft tritt.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (VO 01/07 HVL)

vom 12.02.2007

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.November 2006 (GVBL. I Nr. 15 vom 28.11.2006) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Ladenschluss – Ausnahmeverordnung – LschlAV) vom 09.Mai 2005 (GVBL.II/05, Nr. 13, S. 238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.November 2006 (GVBL. I/06, Nr. 15, S. 158,160).

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

In den in der Anlage zur Ladenschluss – Ausnahmeverordnung vom 09.Mai 2005, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Havelland dürfen Verkaufsstellen an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 01.März bis 30.Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen dem Karfreitag, für den Verkauf von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der §10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

In Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten

von Verkaufsstellen und die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (VO 01/95 HVL) vom 20.03.1995 zuletzt geändert mit Beschluss Nr.116/99 des Kreistages vom 20.10.1999 außer Kraft.

Rathenow, 21. Februar 2007

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss-Nr. BV 0354/07-KT23/07

Investitionsprogramm des Landkreises Havelland bis 2010

Der Kreistag stimmt dem Investitionsprogramm des Landkreises Havelland 2006 bis 2010 zu.

Beschluss-Nr. BV 0356/07-KT23/07

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2007

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich der Anlagen

- Haushaltsplan
- Vorbericht
- Finanzplan
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand und Stand der Rücklagen
- Wirtschaftspläne
- Stellenplan

beschlossen.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2007

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 12.02.2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 (Beschluss Nr. BV 0356/07-KT 23/07) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Havelland für das Jahr 2007**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 12.02.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	175.117.400 €
	in der Ausgabe auf	175.117.400 €
2.	<u>im Vermögenshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	14.991.400 €
	in der Ausgabe auf	14.991.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Kredite werden nicht festgesetzt.	
2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	3.716.000 €
3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	27.000.000 €

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 45,0 v.H. der geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 HSichG 2003 vom 10.07.2003, wird eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

		<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrund-</u> <u>lagen 2007</u>
		- v.H. -	- Euro -
• Für die Gemeinde	Brieselang	2,9942	7.132.256
• Für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	5,0957	4.885.474
• Für die Stadt	Falkensee	1,3096	26.802.713
• Für die Stadt	Ketzin	1,1728	4.181.794
• Für die Gemeinde	Milower Land	4,6025	2.732.350
• Für die Stadt	Nauen	1,8401	11.061.347

		<u>Hebesatz</u>	<u>Umlagegrund-</u> <u>lagen 2007</u>
		- v.H. -	- Euro -
• Für die Stadt	Premnitz	1,4219	6.283.557
• Für die Stadt	Rathenow	0,5846	18.219.849
• Für die Gemeinde	Schönwalde	2,0275	5.349.036
• Für die Gemeinde	Wustermark	1,9885	5.184.977
• Für die Stadt	Friesack	1,9564	1.581.236
• Für die Gemeinde	Mühlenberge	2,2684	450.787
• Für die Gemeinde	Paulinenaue	1,3585	799.403
• Für die Gemeinde	Pessin	2,7718	398.534
• Für die Gemeinde	Retzow	2,5569	313.209
• Für die Gemeinde	Wiesenaue	1,8476	424.574
• Für die Gemeinde	Kotzen	3,9280	343.467
• Für die Gemeinde	Märkisch Luch	2,6402	1.012.452
• Für die Gemeinde	Nennhausen	3,5194	1.097.756
• Für die Gemeinde	Stechow-Ferchesar	3,8756	503.504
• Für die Gemeinde	Gollenberg	3,7173	249.040
• Für die Gemeinde	Großderschau	3,3622	290.802
• Für die Gemeinde	Havelaue	3,4954	540.681
• Für die Gemeinde	Kleßen-Görne	1,6358	226.530
• Für die Stadt	Rhinow	3,1056	1.148.966
• Für die Gemeinde	Seeblick	2,5996	523.757

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. in Verbindung mit § 63 LKrO zum Erlass einer Nachtragsatzung.
 - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Hauhaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - 1.3. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
 - 1.4. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten den Betrag von 50.000 €
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die den Betrag von 25.000 €
 übersteigen.

2. Regelung der Erheblichkeit gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 63 LKrO. Erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben liegen vor bei:
 - 2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4), die den Betrag von 250.000 € überschreiten
 - 2.2. sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), die den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.3. allen anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10000€ überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.4. Ausgaben im Vermögenhaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 10 %, höchstens jedoch 100.000 € eines Haushaltsansatzes.
 - 2.5. Mehrausgaben, die in einem Nachtragshaushalt oder gemäß § 81 GO bereitgestellt wurden, stehen für weitere Umwidmungen nicht mehr zur Verfügung.
 - 2.6. Zweckgebundene Ausgabeansätze (aufgrund von Zuwendungen, Zuweisungen, Verträgen und Versicherungserstattungen) bleiben bis zur rechtswirksamen Mittelbewilligung und Vorlage dieser bei der Kämmerin gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch die Kämmerin.
3. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
 - 3.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.
 - 3.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.

Weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.
4. Die für Investitionsmaßnahmen am Schloss Ribbeck (Unterabschnitt 7900) und am OSZ Nauen (Unterabschnitt 2400) in 2007 kassenwirksam werdenden „Einnahmen aus Fördermittelzuweisungen“ dienen dem Austausch veranschlagter Eigenmittel. Die frei werdenden Eigenmittel werden zur Tilgung von Krediten in der Haushaltsstelle 02 9100 9750 verwendet.

Rathenow, den 2007-02-14

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO sowie § 63 LKrO i.V.m. 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben

lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. BA 0357/07-KT23/07

Mitgliedschaft im Verein „Lokale Aktionsgruppe Havelland e.V.“

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Landkreis Mitglied im Verein „Lokale Aktionsgruppe Havelland e. V.“ wird.

Beschluss-Nr. BV 0363/07-KT23/07

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 64 LKrO zum Entwurf der Haushaltssatzung 2007

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 werden zurückgewiesen.
2. Den aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen Nr. 7 wird entsprechend dem Verwaltungsvorschlag stattgegeben.

Beschluss-Nr. BV 0364/07-KT23/07

Klage wegen Kostenerstattung Grundsicherung für das Jahr 2005

Gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung vom 09.06.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.01.2007 betreffend die Nichterstattung von Grundsicherungsleistungen wird Klage erhoben mit dem Ziel, dass dem Landkreis Havelland die Kosten für die im Jahre 2005 erbrachten Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen in Höhe von ca. 1,1 Mio Euro erstattet werden.

Bekanntmachung des Landesbetrieb Straßenwesen – Land Brandenburg zum Bauvorhaben B 102n, Anbindung Rathenow/Premnitz an die BAB 2.

Nach Abschluss der Raumordnungsverfahren im Jahr 2003 (Premnitz: 25.07.2003, Brandenburg Nord: 28.07.2003, Brandenburg Süd: 19.11.2003), unter Beteiligung des Landkreises Havelland, und im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung erfolgte die Linienbestimmung für o.g. Maßnahme durch das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung am 04.10.2006.

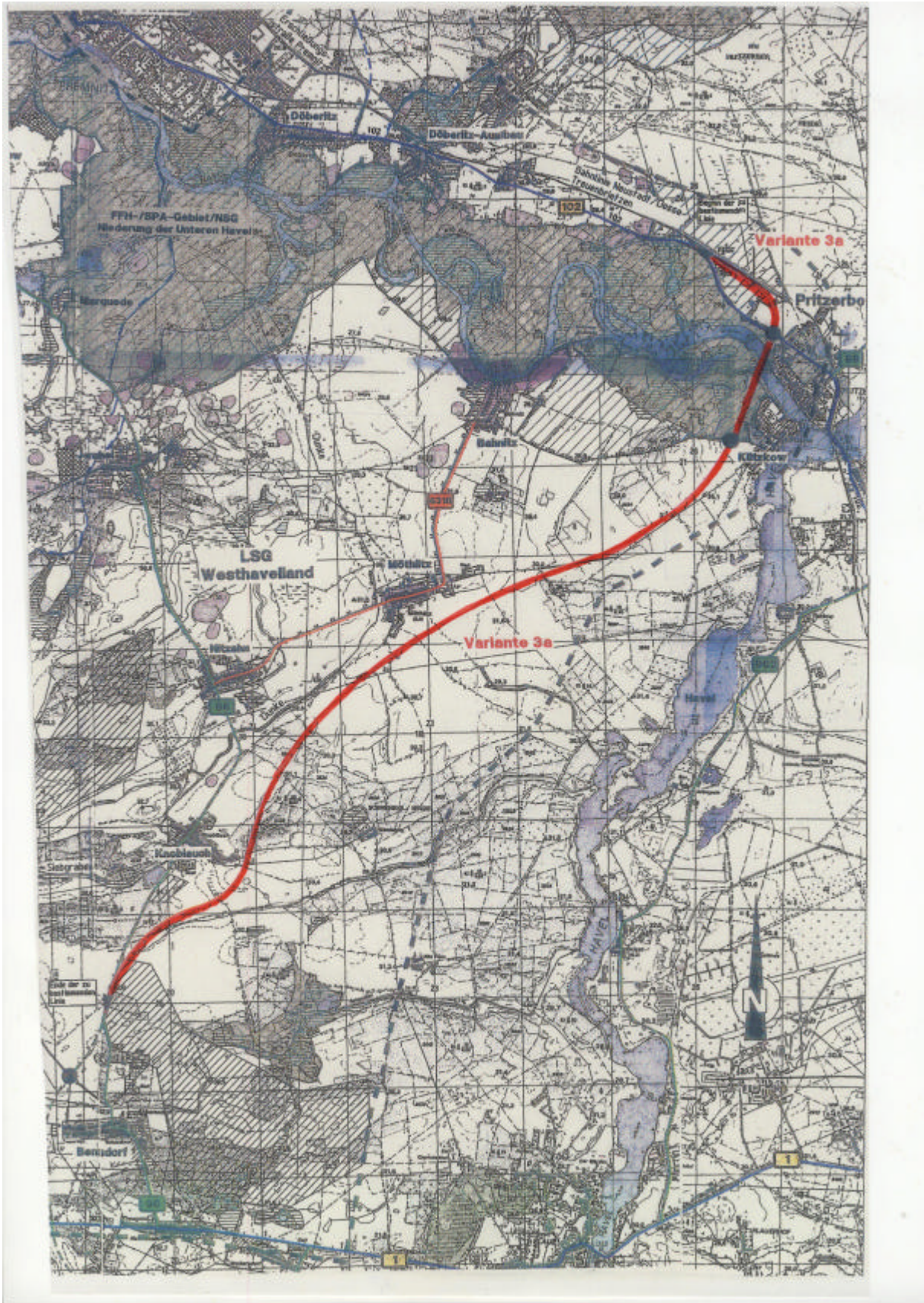
Die Linienführung für o.g. Maßnahmen ist in den anliegenden Übersichtsplänen (Anlage 1 der Antragsunterlagen zur Linienbestätigung vom 04.10.2006) „rot“ (hier als dicke Linie) eingetragen.

Gemäß § 2 des Verkehrswegeplanbeschleunigungsgesetz sind diese bestimmten Linien in den Flächennutzungs- und Regionalentwicklungsplänen zu vermerken bzw. kenntlich zu machen und bei den weiteren kommunalen Planungen als Vorlage zu beachten.

Auf Grundlage dieser Linien werden die weiteren Planungsverfahren vorbereitet.

i. A.

Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg



LEGENDE

Verkehrsraum der DVS
 zu bestimmende Linie
 Beginn/ Ende der zu bestimmenden Linie
 Knotenpunkte

Straßennetz:
 vorhandene Bundesstraßen
 vorhandene Landesstraßen
 vorhandene Kreisstraßen
 wichtige sonstige Straßen
 vorgesehene Landesstraßen
 OU Projekte

Wasserstraßennetz/Überflutungsgebiet
 Waldflächen
 Flora-Fauna-Habitat
 Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
 Naturschutzgebiet
 Landschaftsschutzgebiet
 Trinkwasserschutzzone II
 Trinkwasserschutzzone III
 Trinkwasserschutzzone I
 gestützte Böden (B32 Bspurschicht)
 vorhandene und genehmigte Wein-, Obst- und Erholungsgebiete
 vorhandene und genehmigte Gewerbe- und Sondergebiete
 besonders schutzwürdige oder die Straße gefährdende Elemente (Stein- und Sandsteinbrüche, geneigte Leinwandabdachungen, Dächer)
 sonstige landschaftsprägende Planungen (Bergbau)

Straßenverkehrsamt Land Brandenburg Brandenburgisches Straßenverkehrsamt Straße: B 102n	Urteilsnr.: I Blatt Nr.: Reg.-Nr.: Datum: / / Minderwert:
Unterlage zur Linienbestimmung B 102n, N-OU Brandenburg Durchführkarte der zu bestimmenden Linie	Bearbeitet: Januar 2001 genehmigt: Januar 2001 geprüft: Januar 2001 Maßstab: 1:25.000
Aufgestellt: Leiter des Amtes Potsdam, den 11. April 2001	Ministerium für Staatssicherheit, Wissen und Verkehr des Landes Brandenburg Havelberg - 1001, Torgelow - 1002 10000 Potsdam Nach Entfremdung nach § 2 VwVfB vom 04. Okt. 2001 Verantwortlicher für Inhalt, Post- und Zeichenprüfung T. B. Zickert 03190-10.01-002/100 000 04 10. Auflage

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
